Fachspezifische Hinweise und Anweisungen des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg zur Anwendung der Fördergrundsätze

Inhaltsübersicht

Förderung von investiven Maßnahmen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2 Gegenstand der Förderung
3 Zuwendungsempfangende
4 Zuwendungsvoraussetzungen
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6 Sonstige Bestimmungen
7 Verfahren

Begriffsbestimmungen

Anhang I-Erzeugnisse
sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die ebenfalls Anhang I-Erzeugnisse sind. Die genannten Erzeugnisse sind laut des Vertrages der Europäischen Union in der Anlage 1 der fachspezifischen Hinweise und Anweisungen aufgeführt.

Förderung von investiven Maßnahmen

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen in langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter, die im Anlagevermögen des Zuwendungsempfanden aktiviert werden und der Erzeugung von selbsterzeugten Anhang I–Erzeugnissen für den Erstverkauf dienen

Leasing und Mietkauf sind ausgeschlossen.

2.1 Förderfähige Investitionen

Errichtung von unbeweglichem Vermögen:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

Für Dächer, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden, gilt:

Die Vermietung von Dachflächen an Dritte für die Bewirtschaftung von Photovoltaikanlagen ist förderunschädlich möglich, wenn der Hauptzuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Erhöhte Aufwendungen für die Dachkonstruktion infolge der PV-Installation sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für eigene PV-Anlagen des Zuwendungsempfangenden.

Errichtung von Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche und Festmist:

Vorschriften zur baulichen und technischen Ausgestaltung der Lagerbehälter und -flächen sind der jeweils gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu entnehmen, die seit dem 1. August 2017 in Kraft ist. In dieser bundesweit geltenden Verordnung werden auch Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen) geregelt.

- Gülle und Jauche in Verbindung mit Stallbauten

 Gemäß „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017, § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen, ist für flüssige Wirtschaftsdünger wie Gülle und eine sichere, mindestens sechsmonatige Lagerkapazität Pflicht.

 Gemäß Anlage 2 der Richtlinie muss die Mindestlagerkapazität 2 Monate über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

 Eine Aufstockung der für 6 Monate vorhandenen Lagerkapazität für Gülle und Jauche im Unternehmen auf mindestens 8 Monate kann gefördert werden.

 Um die Angemessenheit der förderfähigen Kosten zu wahren, ist die Förderung einer Lagerkapazitätsaufstockung für Gülle und Jauche auf maximal 12 Monate begrenzt. Die Ermittlung des Bedarfes an Lagerkapazität erfolgt formgebunden mit den Antragsunterlagen.

 Feste Abdeckungen in diesem Zusammenhang gelten für oberirdische Güllebehälter und können z.B. Zeltdächer, Trapezblechdächer, Schwimmdecken oder eine Betondecke sein. Nicht förderfähig sind Granulate, Strohhäcksel und Ähnliches.

- Festmist

 Gemäß „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017, § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen**,** ist für Festmist von Huf- oder Klauentieren ab dem 1. Januar 2020 eine sichere, mindestens zweimonatige Lagerkapazität Pflicht.

 Gemäß Anlage 2 der Richtlinie muss die Mindestlagerkapazität 2 Monate über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

 Um die Angemessenheit der förderfähigen Kosten zu wahren, ist die Förderung auf eine Lagerkapazität von 4 Monaten begrenzt.

Erwerb von unbeweglichem Vermögen

Der Erwerb von Grundstücken ist nicht förderfähig.

Ausgaben zum Erwerb bestehender Gebäude sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude separat auszuweisen. Bei berechtigten Zweifeln kann ein Gutachten gefordert werden. Erwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zur Förderung beantragten Investition förderfähig. Der Erwerb ist nur förderfähig, soweit er den Betrag von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht

überschreitet. Der Wert des Gebäudes wird durch einen unabhängigen Experten oder öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelt. Es ist zu bescheinigen, dass das Gebäude baurechtlich genehmigt wurde. Für das Gebäude darf in den vergangenen 5 Jahren keine Zuwendung gewährt worden sein, die bei Kofinanzierung durch diese Richtlinie eine Doppelförderung zur Folge hat.

Für Ausgaben zum Erwerb von Wirtschaftsgütern darf keine Zuwendung für die Betreuung im Sinne der Richtlinie gewährt werden.

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen:

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen wird nicht gefördert, analog dürfen dann neben Immobilien der Erwerb von Maschinen oder Materialien (Lieferverträge) sowie Arbeitsleistungen (Bauverträge) nicht gefördert werden, wenn Antragstellende und Auftrag nehmende Personen miteinander verbunden sind (KMU- Definition).

Modernisierung von unbeweglichem Vermögen:

Modernisierung umfasst Maßnahmen der zeitgemäßen Ersetzung und Ergänzung.

Erweiterung von Produktionskapazitäten:

Bei einer geplanten wesentlichen Erhöhung von Produktionskapazitäten ist ein Nachweis über den Absatz der Produkte zu erbringen.

Schaffung von Kapazitäten zur Lagerung von Futter in Silos:

Bei Beantragung einer derartigen Investition sind vorhandene Lagerkapazitäten (Lagerräume für Futtermittel für den Verkauf sind nicht förderfähig) im Unternehmen sowie der geplante Tierbestand einer Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks für die Fütterung des vorhandenen Tierbestandes zu überprüfen.

Bei Schaffung von Lagerraum für Grobfutter im Flachsilo muss grundsätzlich zusätzlich die Korrespondenz zu den im Unternehmen vorhandenen Flächen und Erträgen gegeben sein.

Für ganzjährige Silage-Fütterung gilt ein Richtwert von maximal 5000 kg Trockenmasse / GV bzw. 25 m³ Silage je GV.

Dabei ist eine Reservehaltung in Höhe von maximal 30 % des Futterbedarfs im Jahr anrechnungsfähig.

2.2 Förderausschluss

Ersatzinvestitionen:

ist eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Weder der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude noch die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Maschinenhallen und Erntelagerhallen:

Genannte Hallen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dazu gehören auch Lagerungs- und Trocknungsmöglichkeiten für Marktfrüchte zum Verkauf ohne weitere betriebliche Wertschöpfung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Lagerhallen für Getreide und Hackfrüchte.

Energiegewinnungsanlagen:

Es gilt der Förderausschluss. Eine Begünstigung von Energiegewinnungsanlagen liegt auch vor, wenn diese durch das Energiesteuergesetz oder das Stromsteuergesetz erfolgt. Dort geregelte Ermäßigungen, Entlastungen oder Befreiungen stellen eine staatliche Beihilfe in EU-rechtlichem Sinne dar. Energiegewinnungsanlagen sind nicht mit Heizungsanlagen o.ä. gleichzusetzen.

Gärrestebehälter:

Gärrestebehälter und Zubehör sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Lagerkapazität für Gärreste als Wirtschaftsdünger ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- bei dem Lager für vergorene Gülle handelt es sich um ein Gärresteendlager
- die Gärreste erfüllen die Anforderungen, die an Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes gestellt werden und ihre Verwertung als Wirtschaftsdünger ist sichergestellt,
- die Anlage hat keinen Anschluss an das Gaserfassungssystem einer Biogasanlage, es besteht kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit einer Biogasanlage,
- die Gärreste fallen aus einer Biogasanlage an, die mit mindestens 70 % Masseanteil Gülle und der Ergänzung von 30 % landwirtschaftlichen Reststoffen beschickt wird,
- Die Lagerkapazitätsaufstockung darf nicht zur Erfüllung von Auflagen aus der Genehmigung für eine Biogasanlage o.a. Investitionen dienen,

- das Ausgangssubstrat Gülle muss von den Tierbeständen des antragstellenden Unternehmens anfallen (kein Zukauf), die Gärreste müssen im antragstellenden Unternehmen als betriebseigener Dünger eingesetzt werden; bei landwirtschaftlichen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist für den Fall, dass die Biogasanlage gewerblich außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens betrieben wird, der Verkauf von Gülle und der Zukauf von vergorener Gülle durch den Landwirtschaftsbetrieb zulässig, wenn die Betriebsinhaber beider Unternehmen überwiegend personenidentisch sind und die übrigen Betriebsinhaber ausschließlich Ehe- oder Lebenspartner sind; für diesen Fall muss/ müssen der Inhaber/ die Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens jedoch die Verfügungsgewalt über die Biogasanlage, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, haben.

Erschließungskosten

Erschließungskosten beziehen sich auf die Anschlüsse für beispielsweise Wasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation etc. an das öffentliche Versorgungsnetz. Die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Netz bis einschließlich dem Hauptanschluss bzw. der Hauptverteilung auf dem betreffenden Grundstück sind nicht förderfähig. Lediglich die Kosten ab dem Hauptanschluss bis zum Investitionsobjekt können als förderfähig anerkannt werden.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Umsatzerlöse werden ermittelt aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Waren. Abzusetzen sind Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben sowie der Diversifizierung. Im Sinne der Richtlinie können produktgebundene oder flächengebundene Zuwendungen auf die 25 % Umsatzerlöse angerechnet werden.

Antragstellende haben in jedem Fall, auch bei Einhaltung der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) laut Anlage 3 der o.g. Richtlinie, Umsatzerlöse bzw. Innenumsätze, z.B. Erzeugung von Futtermitteln für eigene Tierbestände, aus der Bewirtschaftung von Flächen im Land Brandenburg nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Berufliche Fähigkeiten:

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind erfüllt, sobald ein landwirtschaftlicher Berufsschulabschluss nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich sind ebenso erfüllt, sobald ein abgeschlossenes Studium im Agrarbereich an einer Fach- oder Hochschule nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

Es können auch Ausnahmen zugelassen werden, sobald eine umfangreiche oder langjährige berufliche Praxis im landwirtschaftlichen Bereich nachgewiesen werden kann.

Investitionskonzept:

Bei Erstellung des Investitionskonzeptes sind die fachspezifischen Hinweise zu beachten.

Für neu gegründete Unternehmen kann eine differenzierte Planungsrechnung vorgelegt werden.

Für Investitionen mit einem Wert von maximal 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein vereinfachtes Investitionskonzept auf Basis des formgebundenen Investitionskonzeptes zu erstellen, welches nur den letzten vorliegenden Jahresabschluss bzw. Buchführungsabschluss (IST-Jahr ohne Vorjahre) sowie entsprechende Plankennziffern beinhaltet. Im Falle von nichtproduktiven Investitionen muss als Nachweis der Finanzierbarkeit die Darstellung der Gesamtfinanzierung inklusive des Nachweises der Eigenmittel vorgelegt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens sowie der beantragten Investition erfolgt auf Grundlage des eingereichten Investitionskonzeptes oder einer Planungsrechnung. Dabei erfolgt die Bewertung des einzelnen Förderfalles unter Berücksichtigung der Produktionsausrichtung des Unternehmens, der bisherigen sowie künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird geprüft über Kennzahlen der Rentabilität, Stabilität sowie Liquidität.

Als Bewertungskennziffern sind mindestens heranzuziehen:

- Eigenkapitalentwicklung,
- Entwicklung des Einkommens (Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK)),
- Ausschöpfung der mittel- und kurzfristigen Kapitaldienstgrenzen.

Prosperitätsregelung:

Die Prosperität des Antragstellenden ist von der Bewilligungsstelle anhand der Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand " aus den Buchführungsabschlüssen zu prüfen.

- Als Schwellenwert wird der Wert von 120.000 Euro/ Arbeitskraft festgesetzt.
- Bemessungsgrundlage ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses, unabhängig davon, ob es sich vor Antragstellung um ein landwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat.
- Bei Antragstellenden, welche die festgelegte Kennziffer nicht vorlegen können, sind grundsätzlich die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheids des Zuwendungsempfangenden und der Ehegattin oder Ehegatten für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegattinnen oder Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH &. Co. KG gelten die o g. Grenzen für alle Anteilseignerinnen oder Anteilseigner mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.
- Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes, ist die Kennziffer zur Beurteilung der Prosperität dem Investitionskonzept, Seite 2, zu entnehmen.

Tierbesatz:

Der festgelegte Tierbesatz von maximal 2 GV/ha Landwirtschaftliche Fläche ist auf Basis des Tierbestandsnachweises sowie Flächenangaben aus dem letzten vorliegenden Agrarförderantrag des Unternehmens zu ermitteln.

Für Unternehmen, welche keinen Agrarförderantrag stellen, gilt der GV-Schlüssel nach Bewertungsgesetz.

Der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende GV-Schlüssel ist für das jeweilige Fördervorhaben einschließlich Zweckbindungsfrist anzuwenden.

Vorwegbuchführung:

Grundsätzlich ist eine Vorwegbuchführung für zwei Jahre bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Antragstellende verpflichtet sich vom Zeitpunkt der Bewilligung an zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses. Von der Pflicht zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses können durch die Bewilligungsstelle Ausnahmen zugelassen werden.

Genehmigungen:

Zur Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen erforderliche öffentliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid als Bewilligungsvoraussetzung Die Bestandskraft ist durch die Genehmigungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung formlos schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist durch den Antragstellenden der Bewilligungsstelle einzureichen.

Existenzgründung:

Die definierten Anforderungen an den Zuwendungsempfangenden müssen bei Existenzneugründung spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein.

Bei Existenzgründungen ist ein Kapitalanteil am Unternehmen von mindestens 25 % als angemessen anzusehen.

Angemessen bei Existenzgründungen kann auch ein Finanzierungsanteil von mindestens 10 % an der zu fördernden Investition bezogen auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung sein. Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.4 Bemessungsgrundlage

Kostenplausibilisierung

Wird zur Plausibilisierung der Kosten zur Antragstellung eine Kostenschätzung eingereicht, ist diese von einem bauvorlageberechtigten Ingenieur bzw. einem Architekten zu bestätigen.

Allgemeine Aufwendungen:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Förderobergrenze:

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3 Millionen Euro je Unternehmen. Die allgemeinen Aufwendungen sind bis zu einem Anteil von 10 % in dieser Höchstfördersumme enthalten.

6 Sonstige Bestimmungen

Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz:

Abdeckung der betriebseigenen Güllelagerstätten durch z.B. Betondecke, Zeltdach, Schwimmfolie tragen zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Abluftreinigungsanlagen müssen zertifiziert sein.

Regenwassernutzung, z.B. durch Zisternen oder Rückhaltebecken, tragen zum Umweltschutz bei.
Die Einhaltung der Kriterien ist nachzuweisen z.B. durch:

- aktuellen Agrarförderantrag / Tierbestand und Nutzungsnachweis,
- Bewilligungsbescheid / Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,
- Sachanlagenverzeichnis der letzten Bilanz,
- Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises, sowie weitere geeignete Unterlagen.

Stallbauinvestitionen:

Tierartspezifische Angaben sind in der Anlage 1 der fachspezifischen Hinweise und Anweisungen aufgeführt.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nur Tierarten förderfähig, die in der Anlage 1 der Richtlinie explizit aufgeführt sind.

Die Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 der Richtlinie ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Die folgenden Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit den tierartspezifischen Anforderungen der Anlage 1 und sind somit nicht förderfähig:

- Zuwegungen und Verkehrsflächen / Hofbefestigungen
- Zaunanlagen und Einfriedungen inkl. Tore mit Ausnahme von Tierausläufen
- Löschwasserbecken oder Feuerlöschteiche

Bei Modernisierungen von Stallanlagen sind nur bauliche Maßnahmen, die den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen förderfähig.

Dazu zählen beispielsweise Modernisierungen von:

- Beleuchtungen
- Lauf- und Fressgänge bzw. Futterplätze
- Liegeflächen inkl. Komfort-Liegematten
- Belüftungen inkl. Ventilatoren und Wickellüftungen
- Heizungsanlagen
- Tränken
- Frostschutzanlagen
- Kuhbürsten
- Gummirillenböden
- Abtrenngitter und Fressfanggitter
- Ausläufe inkl. Wintergärten

Technische Stallausrüstung wie Futterschieber, Melksysteme, Entmistungsanlagen, Aktivitätenmesssysteme uvm. sind bei Modernisierungen nicht förderfähig.

Dieser Förderausschluss gilt ebenso, wenn technische Stallausrüstung als alleiniges Vorhaben beantragt wird.
Kernsanierungen, bei denen ein bestehendes Gebäude in einen Zustand nahe eines neuen Gebäudes versetzt wird, werden mit Stallneubauvorhaben gleichgesetzt.

7 Verfahren

7.3 Bewilligung

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit veröffentlichtem Punktesystem unterzogen. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte. Nur Anträge, die die festgesetzte Mindestpunkzahl von 30 Punkten erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen werden abgelehnt. Konnte ein bewilligungsreifer Antrag im Auswahlverfahren aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, kann dieser einmalig auf die Warteliste des fortfolgenden Auswahlstichtages gesetzt werden.

Anlagen

Anlage 1: Anhang I-Erzeugnisse

Anlage 1

Anhang I-Erzeugnisse

Liste der Warenbezeichnungen zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Lebende Tiere

- Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
- Fische, Krebstiere und Weichtiere
- Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
- Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
- Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
- Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
- Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 0903)
- Getreide
- Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
- Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum - Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
- Pektin
- Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
- Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
- Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
- Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
- Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
- Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
- Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
- Rüben- und Rohrzucker, fest
- Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert - Melassen, auch entfärbt
- Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
- Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
- Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
- Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
- Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
- Speiseessig
- Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
- Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
- Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
- Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)